


6
1

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 10. August 1967

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Zell	0231-0006	

3352. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. März 1967 ersuchte der Gemeinderat Zell um die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. September 1966 über die Festsetzung von Baulinien im nördlichen Teilstück der Bolsterenbuckstrasse in Kollbrunn, Gemeinde Zell. Gegen den im Amtsblatt Nr. 75 vom 27. September 1966 publizierten und den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief am 20. September 1966 bekanntgegebenen Gemeinderatsbeschluss sind laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 24. Februar 1967 nach der Abweisung einer Einsprache durch den Bezirksrat mit Beschluss vom 18. November 1966 keine weiteren Rechtsmittel hängig.

B. Die Bolsterenbuckstrasse III. Kl. ist die nord-südlich verlaufende Sammelstrasse in Kollbrunn, welche die Strasse I. Kl. Nr. 5 (Kollbrunn—Waltenstein) in Bolsteren mit der Strasse I. Kl. Nr. 9 (Kollbrunn—Nussberg) im Steinhädeli verbindet und ein grösseres Baugebiet erschliesst. Die Bolsterenbuckstrasse ist in den letzten Jahren mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und einem westseitigen Gehweg von 2 m Breite ausgebaut worden. Für die rund 312 m lange, zweite Ausbaustappe der Bolsterenbuckstrasse ist die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von der Festsetzung von Baulinien im Regierungsratsbeschluss Nr. 2201 vom 20. Juni 1963 abhängig gemacht worden.

C. Die Baulinien — im nördlichen Teilstück der Bolsterenbuckstrasse — sichern neben dem Strassengebiet von 8 m noch auf jeder Seite Vorgarten- oder Vorplatzgebiete von 7 m Tiefe ab. Für eine Quartiersammelstrasse können die gewählten 22 m Gesamtabstand als hinreichend hingenommen werden. Der Genehmigung stehen keine Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zell vom 19. September 1966 über die Festsetzung von Baulinien im Gesamtabstand von 22 m im nördlichen, 312 m langen Teilstück der Bolsterenbuckstrasse III. Kl. in Kollbrunn, Gemeinde Zell, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Beschlusses über die Festsetzung von Baulinien an der Bolsterenbuckstrasse III. Kl. öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

J. H. Roggenbiller